Brandschutzklappen

Asbest hat ausgedient

Kliniken, die noch Brandschutzklappen mit asbesthaltigem Material betreiben, dürften es künftig schwer haben, jemanden zu finden, der die vorgeschriebenen regelmäßigen Wartungsarbeiten und Funktionsprüfungen durchführt. Die überarbeiteten „Spielregeln" für das Wartungspersonal und die Prüfer sind kaum noch einzuhalten und machen das Ganze richtig teuer.

Theoretisch reicht eine einzige Asbestfaser, um eine Erkrankung auszulösen. Für Klinikbetreiber, denen dies allein nicht Grund genug war, asbesthaltige Brandschutzklappen auszutauschen, ist mit der im Oktober 2019 erschienenen überarbeiteten TRGS 519 der Zeitpunkt gekommen, ihren vermutlich nicht nur in dieser Hinsicht in die Jahre gekommenen baulichen Brandschutz in die Neuzeit zu hieven. Die TRSG 5019 regelt Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest, wie Arnold Decker, Mitglied im Vorstand der FKT-Regionalgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland und seit einigen Jahren Prüfsachverständiger für RLT-Anlagen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen bei der SGS-TÜV Saar GmbH in Sulzbach, auf einer Veranstaltung der Regionalgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland ausführte.

Vor 1988 waren Klappenbestandteile asbesthaltig

Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Brandschutzklappen, dazu zählen Wartungsarbeiten, Inspektionen und Funktionsprüfungen sowie der Austausch von asbesthaltigen Brandschutzklappen, sind durch die Neufassung der TRSG 519 und die Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung LV 45 „Asbest" anzeigepflichtig und erfordern eine besondere Sachkunde sowie Schutzmaßnahmen. Können im Rahmen dieser Instandhaltungsarbeiten durch die Auslässe der Lüftungsanlage Asbestfasern in die an die Lüftung angeschlossenen Räume gelangen, was eigentlich immer der Fall ist, müssen die Räume frei von Personen sein. Vor Wiedernutzung dieser Räume sind Freimessungen erforderlich und im Arbeitsplan vorzusehen. Der Aufwand für diese Prüfungen sei so hoch, dass Einrichtungen, die noch asbesthaltige Brandschutzklappen betreiben, großen Handlungsbedarf haben, so Decker. Aus Sicherheitsgründen haben viele Prüforganisationen die Überprüfung asbesthaltiger Brandschutzklappen komplett eingestellt. Überhaupt noch Prüfer zu finden, die diese Brandschutzklappen inspizieren, dürfte schwer werden und v.a. teuer.

Lediglich Dringlichkeitsstufe III

Rechtliche Grundlagen für eine Gebäudeuntersuchung auf asbesthaltige Baustoffe sind im Artikel 3 der Bauordnung der Länder festgeschrieben. Dort steht: „Bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie ihre Teile sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden." Basierend auf dieser Verordnung, wurde die „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten in Gebäuden", kurz Asbest-Richtlinie mit derzeit gültiger Fassung von 1996, eingeführt. In dieser Asbest-Richtlinie wird mit Hilfe eines Bewertungsformblatts die Sanierungsdringlichkeit von vorgefundenen schwachgebundenen Asbestprodukten geregelt. Asbesthaltige Brandschutzklappen und -türen sowie auch Dichtungen zwischen Flanschen in technischen Anlagen wurden hier mit Dringlichkeitsstufe III bewertet. Diese Zuordnung bedeutet, dass unbeschädigte Brandschutzklappen keine konkrete Gefahr im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung darstellen und somit vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Gebäudes bauaufsichtlich keine Sanierung gefordert wird. Die Klappen sind jedoch mit einem Warnhinweis gemäß Asbestrichtlinie zu kennzeichnen. Von einer intakten Klappe kann ausgegangen werden, wenn bei den regelmäßig durchgeführten Prüfungen gemäß den Forderungen und Angaben im Prüfbescheid keine Beschädigungen festgestellt wurden, die aus brandschutztechnischen Gründen eine Sanierung ohnehin erforderlich machen. Werden Schäden festgestellt, ist die Einstufung gemäß Asbest-Richtlinie neu durchzuführen. Das heißt, aus dieser Ecke besteht seit fast einem Viertel Jahrhundert kein Handlungsbedarf für den Austausch asbesthaltiger Brandschutzklappen. Der Wind der Veränderung weht aus einer anderen Richtung: Die TRGS 519 und die LV 45 mit ihren deutlich verschärften Vorgaben für die Prüfung von Brandschutzklappen dürften nun den Austausch beschleunigen.

Logo: FKT

Das gelte für alle Brandschutzklappen, die im Prüfbescheid asbesthaltige Bauteile ausweisen (z.B. Klappenblatt aus Promabest, Litaflex-Dichtung) oder vor 1988 hergestellt wurden. Erst danach erzeugte Klappen seien zuverlässig asbestfrei. Da der Gesetzgeber mit seiner Asbest-Richtlinie von 1996 nur eine mittelfristige Sanierung dieser Gebäudeteile forderte (siehe Infokasten), wurden die alten asbesthaltigen Sicherheitseinrichtungen all die Jahre munter weiter betrieben – ein Viertel Jahrhundert lang. Die verschärften Spielregeln für ihre Wartung und Überprüfung dürften das ändern.

Decker: „Für den Austausch von asbesthaltigen Bauteilen an einer Brandschutzklappe (in der Regel geht dies nur für den Tausch der Anschlagdichtung) bedarf es eines Ergänzungsprüfbescheides des Klappenherstellers. Werden baulich veränderte Brandschutzklappen ohne Nachweis der brandschutztechnischen Brauchbarkeit (Prüfbescheid) verwendet, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar."

Vor 1974 gab es kein Prüfzeichen

Brandschutzklappen, die vor 1974 hergestellt wurden – auch solche Antiquitäten gibt es noch in deutschen Kliniken –, verfügen über keinerlei Prüfzeichen. Die ihnen zugesprochenen Eigenschaften wurden entsprechend nie getestet. Decker erklärte ausdrücklich: „Für solche Bauteile gibt es keinen Bestandsschutz." Für Klappen, die danach verbaut wurden, müssen die Betreiber Prüfbescheinigungen vorlegen können. Wenn die Prüfbescheinigungen älterer Anlagen nicht so lange überlebt haben, wie die Anlagen selbst, können die Betreiber keinen Bestandsschutz für sich beanspruchen. Das Fehlen dieser Dokumente, insbesondere für Anlagen der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung, stellt einen Mangel dar, der im Schadensfall dazu führen kann, dass Versicherungen nicht bezahlen.

Brandschutzklappen, die vor 1974 hergestellt wurden, haben eine eingeschränkte Feuerwiderstandsdauer (circa 10 Minuten) und eine 100 Mal höhere Leckluftrate, da innen oftmals keine Klappenblattanschläge sind. Sie lösen über Glasfässchen langsamer aus und sind bezogen auf heutige Zulassungsbescheide oftmals unzureichend eingebaut. Unabhängig von der Verwendung asbesthaltiger Bauteile müssen Brandschutzklappen ohne Prüfbescheid oder Zulassung daher ausgetauscht werden. Die Präsentation von Decker finden Sie auf der FKT-Homepage im Bereich Wissen/Tagungspräsentationen.

Maria Thalmayr

Neuerungen im Energiedienstleistungsgesetz: Die Meldepflicht beachten!

Am 26. Novmeber 2019 trat das neue Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) in Kraft. Zu den Neuerungen zählt eine Meldepflicht: Spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der alle vier Jahre geforderten Energieaudits müssen diese von den energieauditpflichtigen Unternehmen oder einem bevollmächtigten Auditor an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle (BAFA) gemeldet werden. Das entsprechende Formular kann unter diesem Link abgerufen werden: **https://fms.bafa.de/BafaFrame/orea.** Es verlangt Angaben zum Unternehmen, zum Energieauditor, zum Energieverbrauch, zu den vorgeschlagenen Energieeffizienz-Maßnahmen und den Kosten des Energieaudits. Eine Ausfüllhilfe finden Sie unter **https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieaudit/energieau dit_node.html.**

Eine neue Bagatellgrenze

Wie Eva-Maria Tigger, Geschäftsführerin der Arqum Zert Gesellschaft für Zertifizierungen, auf einer Fortbildungsveranstaltung der Regionalgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland ausführte, gilt diese Meldepflicht nicht für Unternehmen, die sich nach EMAS oder ISO 50001 zertifizieren lassen. Eine weitere Neuerung im Energiedienstleistungsgesetz ist eine Bagatellgrenze: Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch unter 500.000 kWh im Jahr liegt, sind nunmehr von der Energieauditpflicht ausgenommen. Um diese Bagatellregelung beanspruchen zu können, muss spätestens zwei Monate nach der eigentlichen Durchführungsfrist des Energieaudits eine Onlineerklärung mit Energieverbrauch und -kosten abgegeben werden.

Eine weitere Neuerung betrifft die Qualifizierung der Energieauditoren. Diese unterliegen nunmehr einer Fortbildungspflicht. Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 müssen sie die für die Audits erforderlichen Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik halten. Aktuell wird eine Rechtsverordnung erarbeitet, in der die Kriterien für diese Fortbildung festgelegt werden. Vor Sommer ist jedoch nicht mit einer Verabschiedung zu rechnen.

Eva-Maria Tigger, Maria Thalmayr

FKT-Forum Klinikenergie

Infos rund um das Thema Energiemanagement und Energierecht bietet das FKT-Forum Klinikenergie. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind FKT-Präsident, Horst Träger, der Rechtsanwalt für Energierecht, Sebastian Igel, Gerd Lüdeking, der sich mit seinem Planungsbüro auf die Umsetzung und Begleitung von Energieprojekten spezialisiert hat, der Energieberater Tobias Peselmann sowie Oliver Staff, Spezialist für Energiewirtschaft und innovative Energiebewirtschaftungskonzepte. Sie alle freuen sich auf Ihre Fragen an: forum-klinikenergie@fkt.de

ISO 50001:2018

Neue Grundlage für Energiemanagementsysteme

Zertifikate auf Grundlage der ISO 50001:2011 verlieren am 20. August 2021 ihre Gültigkeit. Schon seit 20. Februar 2020 dürfen Zertifizierungsstellen keine Audits mehr auf alter Normgrundlage durchführen.

Die ISO 50001:2018 soll Unternehmen weiterhin dabei unterstützen, ihren Energieeinsatz und ihre Energieeffizienz stetig zu verbessern. Eine wesentliche Änderung ist die neue Normenstruktur. Die ISO 50001:2018 wurde nach der „High Level Structure" gegliedert. Damit werde die Kompatibilität der Norm mit anderen Managementsystemnormen deutlich verbessert und ein einheitliches, effizientes und integriertes Managementsystem für Unternehmen ermöglicht, erörterte Eva-Maria Tigger, Geschäftsführerin der Arqum Zert Gesellschaft für Zertifizierungen, auf einer Fortbildungsveranstaltung der Regionalgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland.

Für bereits zertifizierte Unternehmen besteht ein dreijähriger Übergangszeitraum. Zertifikate auf Grundlage der ISO 50001:2011 verlieren somit am 20. August 2021 ihre Gültigkeit.

Allerdings wurde gleichzeitig festgelegt, dass die Zertifizierungsstellen 18 Monate nach der Veröffentlichung der ISO 50001:2018, also seit 20. Februar 2020, keine Audits auf alter Normgrundlage mehr durchführen dürfen. Demnach müssen sich zertifizierte Unternehmen, je nachdem wie ihr Audittermin liegt, bereits seit Februar dieses Jahres darauf einstellen, ein Audit nach der ISO 50001:2018 absolvieren zu müssen.

Eine fortlaufende Verbesserung anstreben

Mit der ISO 50001:2018 wird die Identifikation von externen oder internen Themen in Bezug auf das Energiemanagementsystems (EnMS) gefordert. Zudem wird der Fokus verstärkt auf eine nachweisbare fortlaufende Verbesserung gelegt. Ziele und Aktionspläne sollen wesentliche Energieeinsätze beachten und Methoden zur Verifizierung erreichter Effizienzverbesserungen berücksichtigen. Die fortlaufende Verbesserung der energetischen Leistung muss durch Messungen und Monitoring-Aktivitäten nachgewiesen werden. Das geschieht beispielsweise durch die Offenlegung der Energieleistungskennzahlen und der energetischen Ausgangsbasen.

Darüber hinaus sieht die aktualisierte ISO 50001 eine Ermittlung und systemische Betrachtung von Risiken und Chancen der energiebezogenen Leistung vor. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen und sollen durch Maßnahmen reduziert bzw. ausgeschöpft werden.

Zusammenfassend betrachtet ist durch die neue ISO 50001:2018 vor allem eine aktualisierte und vertiefte Analyse und Bewertung der energetischen Aspekte des Unternehmens erforderlich. Darüber hinaus hat der Arbeitsausschuss „Energieeffizienz und Energiemanagement" des DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes auf Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der energiebezogenen Leistung nach DIN EN ISO 50001:2018 reagiert und Ende Januar eine Stellungnahme veröffentlicht. Hier finden sich Antworten auf wesentliche Fragen, die sich in der Praxis ergeben haben: **https://www.din.de/resource/blob/696504/0116e59a71d80507dab62706a6922f99/stellungnahme-na-172-00-09-aa-data.pdf.**

Eva-Maria Tigger, Maria Thalmayr

Nutzen Sie das FKT-Forum Klinikenergie

Weitere Informationen rund um das Thema Energiemanagement und Energierecht bietet das FKT-Forum Klinikenergie. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind FKT-Präsident, Horst Träger, der Rechtsanwalt für Energierecht, Sebastian Igel, Gerd Lüdeking, der sich mit seinem Planungsbüro auf die Umsetzung und Begleitung von Energieprojekten spezialisiert hat, der Energieberater Tobias Peselmann sowie Oliver Staff, Spezialist für Energiewirtschaft und innovative Energiebewirtschaftungskonzepte. Sie alle freuen sich auf Ihre Fragen an: forum-klinikenergie@fkt.de

FKT-Botschaft in Vietnam

Eine Brücke für vietnamesische Fachkräfte und deutsch Expertise

Die Fachvereinigung Krankenhaustechnik wird künftig mit einer Botschaft in Vietnam vertreten sein. Die neue Dependance in Asien ist Stützpunkt für eine spannende Kooperation: Sie will den Fachkräftemangel in unserem Gesundheitswesen entschärfen und im Gegenzug Knowhow liefern für eine aufstrebende Nation. Bildung zählt viel im jungen Vietnam. 80 Prozent der jungen Leute machen hier ihren Bachelor. Was danach fehlt, sind passende Arbeitsplätze. Viet Hong Nguyen, der in Deutschland aufwuchs und vor sieben Jahren zurückkehrte in das Land seiner Eltern, hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit seiner Agentur meVita, Brücken zu schlagen für seine Landsleute. Vietnamesische Fachkräfte sollen sie nach Deutschland und deutsche Expertise nach Vietnam bringen. FKT Präsident Horst Träger unterstützt Hong beim Aufbau der FKT in Vietnam. Er agiert künftig als „Botschafter" der FKT in Vietnam.

Für alle, was sie am dringendsten brauchen

Einfach machen, steht als Devise hinter diesem ambitionierten Vorhaben, das beiden Seiten vermitteln soll, was sie am dringendsten brauchen. In Deutschland sind es Pfleger, Ärzte, Installateure, Techniker, Azubis, die zupacken können und wollen. In Vietnam ist es – unter anderem - das Wissen um einen sicheren und funktionalen Krankenhausbetrieb. Die sozialistische Republik ist im Aufbruch. Das Label Made in Germany werde hoch geschätzt in seinem Herkunftsland, berichtet Hong. Und weil man Brücken immer von zwei Seiten errichten muss, nutzt sein Vorhaben allen Beteiligten:

Hong vermittelt bestens qualifizierte junge Vietnamesen in Deutsche Krankenhäuser und Unternehmen. Dreh- und Angelpunkt dafür sind seine vier Sprachenschulen, in denen die zukünftigen Auswanderer nicht nur Deutsch lernen – B1- oder B2-Zertifikate sind die Regel - sondern auch die deutsche Kultur kennenlernen, um sich an ihrem Sehnsuchtsort zurecht zu finden. Auch um die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen sowie die Integration und Betreuung in Deutschland kümmert sich seine Agentur. Hong ist überzeugt davon, dass ein Teil seiner Schützlinge dauerhaft in Deutschland bleibt. Erfahrungsgemäß kehrt jedoch ein Teil der Ausgebildeten nach drei bis fünf Jahren in die Heimat zurück – mit viel neuem Wissen im Gepäck.

Um das aufstrebende Gesundheitswesen in Vietnam zusätzlich zu unterstützen, würde er sich freuen, wenn sich deutsche Experten in Hospitationsprogrammen beratend an dessen Aufbau beteiligten. Die Fachvereinigung Krankenhaustechnik plant dazu Botschaften in Hanoi und Ho-Chi-Minh Stadt und wird sich an der Vermittlung von Fachwissen im Bereich Krankenhaustechnikmanagement beteiligen. Mehr Informationen finden Sie unter www.mevita-vietnam.de oder www.germaninternationalcenter.com

Maria Thalmayr

Die Fachvereinigung Krankenhaustechnik e.V. vermittelt Fachwissen nach Vietnam. Erfahrene Krankenhaustechnikmanager, die sich an der Initiative beteiligen möchten, können sich direkt an Horst Träger wenden: horst.traeger@fkt.de

V.i.S.d.P. für die FKT
Horst Träger (Präsident)
Wolfgang E. Siewert (Vizepräsident)

Geschäftsführender Vorstand
Horst Träger, Präsident, Rostock
Wolfgang E. Siewert, Vizepräsident, Norden
Christoph Franzen, Schatzmeister, Krefeld

Redaktion

Maria Thalmayr (mt)
Pressesprecherin der FKT
Karwendelstraße 6
82299 Türkenfeld
Tel.: 08193 999853
E-Mail: maria.thalmayr@fkt.de
Internet: www.treffendetexte.eu

Geschäftsstelle

Fachvereinigung
Krankenhaustechnik e.V. (FKT)
Hermann-Löns-Straße 31
53919 Weilerswist
Tel.: +49 2254 83478 80
E-Mail: fkt@fkt.de
Internet: www.fkt.de

Logo: FKT